

Jede Woche erscheint eine Nummer. Lithographirte Beilagen und in den Text gedruckte Holzschnitte nach Bedürfnis. — Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen, Postämter und Zeitungs-Expeditoren Deutschlands und des Auslandes an. — Abonnementspreis im

Eisenbahn-Beitung.

Organ der Vereine

deutscher Eisenbahn-Verwaltungen und Eisenbahn-Techniker.

Buchhandel 7 Gulden rheinisch oder 4 Thlr. preuss. Cour. für den Jahrgang — Einrückungsgebühr für Ankündigungen 2 Sgr. für den Raum einer gestrichelten Petitzeile. — Adresse: „Redaktion der Eisenbahn-Beitung“ oder: J. W. Meißner'sche Buchhandlung in Stuttgart.

XVIII. Jahr.

14. Juli 1860.

Nro. 28.

Inhalt. Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. II. Kommissions-Bericht zu Nr. V. der Tages-Ordnung, betreffend die Einführung eines einheitlichen Maßes bei den Deutschen Eisenbahnen. III. Kommissions-Bericht zu Nr. VI. der Tages-Ordnung, betreffend die Gründung einer Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. — Die Königlich Bayerischen Verkehrs-Anstalten.

Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

Danziger General-Versammlung im Juli 1860.

II.

Kommissions-Bericht zu Nr. V. der Tagesordnung, betreffend die Einführung eines einheitlichen Maßes bei den Deutschen Eisenbahnen.

Kommission: 1. Direktion der a. p. Kaiser-Ferdinands Nordbahn, 2. Direktion der Großherzoglich Badischen Verkehrs-Anstalten, 3. Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft, 4. Direktion der Magdeburg-Bitterbergischen Eisenbahn-Gesellschaft, 5. K. Preuss. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, 6. Verwaltungsrath der K. k. priv. Oesterreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, 7. Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, 8. K. Preuss. Direktion der Westphälischen Eisenbahn, 9. K. Württembergische Eisenbahn-Direktion.

Folgende weitere Mitglieder waren bei der Kommissions-Berathung nicht vertreten und hatten ihr Nichterscheinen schriftlich angezeigt: 10. Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft, 11. General-Direktion der K. Bayerischen Verkehrs-Anstalten, 12. Direktion der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, 13. Central-Direktion der Main-Weiser Bahn, 14. K. Sächsisches Finanz-Ministerium, Abtheilung für öffentliche Arbeiten und Verkehrsmittel.

In Vollziehung des Beschlusses der Triester General-Versammlung vom 15. September 1858 zu Nr. VIII der Tagesordnung ist auf Einladung der Direktion der a. p. Kaiser-Ferdinands Nordbahn die oben benannte Kommission hier zusammengetreten, um die Frage wegen baldiger Einführung eines einheitlichen Maßes einer gründlichen Erörterung zu unterziehen und entsprechende Anträge zu stellen.

Die Kommission war darüber einig, daß sie sich hier lediglich mit der Frage der Einführung eines einheitlichen Maßes für die Deutschen Eisenbahnen zu beschäftigen habe, wenn sie sich auch nicht verhehlen darf, daß damit die Anbahnung einer allgemeinen Deutschen Maßeinheit verknüpft ist und hierauf mit gebührender Rücksicht zu nehmen sey.

Die Kommission war ferner über das Wünschenswerthe der Einführung eines einheitlichen Maßes bei den Deutschen Eisenbahnen nicht in Zweifel, so wie sie darüber sich leicht verständigte, daß es sich hierbei um ein gleiches Längen-, Flächen- und Körpermaß handle.

Die Frage, welche Größe des Längenmaßes als einheitliches Maß angenommen werden soll, wurde nach allseitiger gründlicher Erörterung zunächst einstimmig dahin entschieden, daß der Fuß, wie bisher, als Einheit des Längenmaßes, und zwar mit zehnteiliger Eintheilung gelten soll.

Dagegen gab sich über die weitere Frage, welche Größe des Fußes anzunehmen sei, eine Meinungsverschiedenheit insofern kund, als im Wesentlichen zweierlei Fußmaße in Vorschlag gebracht wurden, nämlich der Preussische oder Rheinländische Fuß, von welchem der Oesterreichische nicht wesentlich abweicht, und der Badische Fuß (= 0,3 Meter). Für den ersteren wurde hauptsächlich die bereits ausgeübte Anwendung desselben in Deutschland und die wissenschaftlich genaue Bestimmung seiner Länge, dann die seitherige Zugrundlegung desselben bei den statistischen Zusammenstellungen des Deutschen Eisenbahn-Vereins geltend gemacht, während für den letzteren der Umstand spricht, daß er so ziemlich das arithmetische Mittel zwischen den bestehenden verschiedenen Deutschen Fußmaßen bildet, mithin von keinem derselben sehr erheblich abweicht, mit dem Englischen Fuß beinahe übereinstimmt und in einem einfachen bequemen Verhältniß zum Metermaß steht, Eigenschaften welche dieses Fußmaß am ehesten geeignet machen dürften, zum allgemeinen Deutschen zu werden.

Eine Stimmenteiligkeit in dieser Frage war bei der Kommissionsbe-

rathung nicht zu erzielen, es sprach sich aber schließlich eine überwiegende Majorität zu Gunsten der Annahme des Badischen Fußmaßes aus.

Zuletzt kam noch die Frage zur Erörterung, welche Ausdehnung der Anwendung eines einheitlichen Maßes bei den Deutschen Bahnen gegeben werden müßte. Hier war man darüber ganz einverstanden, daß es nur wünschenswerth seyn könne, wenn diese Anwendung eine möglichst ausgedehnte werde, daß es jedoch den einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen werde überlassen bleiben müssen, zu bestimmen, wie weit sie in ihrem Bereich das vereinbarte Maß anzuwenden für gut finden. Jedensfalls werde aber das einheitliche Maß bei allen Verhandlungen des Deutschen Eisenbahn-Vereins, also namentlich bei den statistischen Zusammenstellungen, einheitlichen Bestimmungen, gegenseitigen Mittheilungen u. Anwendung finden müssen.

Auf Grund des Vorstehenden hat die Kommission bei der General-Versammlung des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen folgende Anträge zu stellen:

- 1) Es soll die Einführung eines einheitlichen Maßes bei den Deutschen Eisenbahnen beschlossen werden.
- 2) Als Einheit des Längenmaßes gilt der Fuß von der Länge des Badischen, welcher = ist 30 Centimeter. Seine Benennung ist „Vereinsfuß“.
- 3) Die Eintheilung des Vereinsfußes geschieht in zehn „Vereins-Zoll“, des Zolls in zehn „Vereins-Linien“ u. Aufwärts sind zehn Fuß = einer „Vereins-Ruthe“, 25,000 Fuß oder 2500 Ruthen = einer „Vereins-Meile“.
- 4) Den Vereins-Verwaltungen wird die thunlichste Anwendung dieses Vereinsmaßes in ihrem Bereiche anempfohlen und es hat dasselbe bei allen Verhandlungen des Deutschen Eisenbahn-Vereins Anwendung zu finden.

Wien, den 3. Mai 1859.

Die Kommission:

Jos. Stummer, Direktions-Präsident. Klingel. Reuter. Spielhagen. Malberg. W. Engerth. C. Ruppert. Klein. Dr. K. Batsch. Koch. v. Francesconi. Sischrowsky.

III.

Kommissions-Bericht zu Nr. VI. der Tagesordnung, betreffend die Gründung einer Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

Kommission: 1. Direktorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft, 2. Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft, 3. K. Hannoverische General-Direktion der Eisenbahnen und Telegraphen, 4. Direktorium der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie, 5. Direktion der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft, 6. Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft, 7. K. Württembergische Eisenbahn-Direktion.

Die K. Hannoverische General-Direktion der Eisenbahnen und Telegraphen hat die Nothwendigkeit, den Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen in der Tagespresse angemessen vertreten zu sehen, in einem an die geschäftsführende Direktion gerichteten Schreiben vom 10. Februar d. J. auseinandergesetzt. Die aus den vorstehend bezeichneten Verwaltungen bestehende Kommission des Vereins ist dem Antrage aus nachfolgenden Gründen einstimmig beigetreten.

Während der Verein in der kurzen Zeit seines Bestehens durch das erfolgreiche Bestreben, alle im Gebiete der einzelnen Deutschen Eisenbahn-Verwaltungen durchgeführten Verkehrserleichterungen zum Gemeingute zu machen, alle Hindernisse, welche dem ungesäumten Uebergange von Personen und Gütern von einer Bahn auf die andere entgegenstanden, durch ganz Deutschland zu beseitigen; während nicht allein in der Schnelligkeit und Regelmäßigkeit der Beförderung über weite Strecken früher kaum Geahntes erreicht wurde; während